

DSRI-Herbstakademie: Aktuelle Rechtsfragen zu IT und Internet

Nunmehr bereits im 7. Jahr fand die von der DGRI gegründete und seit diesem Jahr von der Deutschen Stiftung für Recht und Informatik (DSRI) veranstaltete Herbstakademie statt. Vom 13.–16.9.2006 trafen sich Referenten und Zuhörer in Rothenburg o.d. Tauber, um sich dem Thema „Aktuelle Rechtsfragen zu IT und Internet“ zu widmen.

Nach einer Begrüßung durch die Organisatoren, Prof. Taeger (Oldenburg) und Prof. Wiebe (Wien), und der Eröffnung der Veranstaltung durch Prof. Büllsbach begann RA Heidrich das erste Panel „Internetrecht“ mit seinem Vortrag zum Thema „Haftung für Internetforen“. Er kritisierte vor allem das – zwischenzeitlich im Wesentlichen bestätigte – „Heise-Urteil“ des LG Hamburg, das nach seiner Ansicht dem Betreiber von Internetforen unzumutbare Prüfungspflichten aufbürde. Daran schloss sich der Vortrag von RA Dr. Splittgerber, der sich mit der Frage „Auskunftsansprüche gegen Internetprovider“ beschäftigte. Er kam zu dem Ergebnis, dass regelmäßig gegen keinen der verschiedenen Providerarten ein Auskunftsanspruch bei Rechtsverletzungen zur Erlangung der Identität des rechtsverletzenden Internetnutzers besteht und daher oftmals nur ein strafrechtliches Vorgehen weiterhelfen kann. Mit dem Vortrag „Caching bei Suchmaschinen“ zeigte RA Roggenkamp auf, dass das insb. von Google praktizierte Verfahren der wochenlangen Speicherung von Webseiten im Cache, obwohl der Urheber seine Webseite vom Netz genommen hat, eine Urheberrechtsverletzung darstellt.

Das Panel wurde abgeschlossen durch RA Dr. Meyer, der in seinem Vortrag zu „Google AdWords“ seine anschließend intensiv diskutierte Meinung darlegte, dass neben der Trefferliste eingeblendete Werbeanzeigen auch bei „Kaufen“ eines markenrechtlich geschützten Begriffs mangels markenmäßiger Benutzung rechtlich nicht zu beanstanden seien und insb. keine Parallele zu der rechtlichen Einschätzung von Metatags zu ziehen sei.

Ass. jur. Frischkorn eröffnete das zweite Panel „eCommerce und Verbraucherschutz“ mit dem Thema „Preisangaben im Internet“ und gab dem Praktiker hierzu konkrete Leitlinien für die Gestaltung von Webseiten an die Hand. Es folgte Ass. jur. Kiparski, der die Abgrenzungskriterien vorstellte, anhand derer die „Feststellung der Unternehmereigenschaft bei Onlineauktionen“ vorgenommen werden solle. Die „Bemessung des Schadensersatzes nach der Enforcement-Richtlinie“ mit der Dreifachberechnung stellte Ass. jur. Gedert vor, um anschließend den Vorschlag einer Pauschalierung des Schadensersatzes durch einen doppelten Schadensersatz mit dem Publikum zu diskutieren. Zum „File-sharing“ führte RA Dietrich seine in der anschließenden Diskussion umstrittene Ansicht aus, dass zwar das Hochladen, grds. jedoch nicht das Herunterladen von Werken aus dem Internet eine Urheberrechtsverletzung darstelle, da es an dem von § 53 Abs. 1 UrhG geforderten Merkmal der „offensichtlich rechtswidrig hergestellten Vorlage“ fehle. Nach dem Gastvortrag des BfDI Schaar zum Thema „Datenschutz als Vertrauensmanagement“ schloss der erste Tag.

Am nächsten Tag eröffnete RA Dr. Schumacher das Panel „IT-Vertragsrecht“ mit dem Thema „IP-VPN-Verträge in der Praxis“. RA Johannsen hinterfragte anschließend in seinem Vortrag „Das UN-Kaufrecht als Rechtsgrundlage internationaler SW-Überlassungsverträge“ die übliche Praxis, in Verträgen das UN-Kaufrecht auszuschließen. Der Frage, inwieweit Verwertungsgesellschaften im Zeitalter von Digital Rights Management (DRM) noch zeitgemäß sind, ging Ass. jur. Meyer in ihrem Vortrag „DRM und die Zukunft von Verwertungsgesellschaften im digitalen Zeitalter“ nach. RA Dr. Rath zeigte in seinem Vortrag „Optimale Gestaltung von Service Level Agreements (SLA)“ die maßgeblichen Inhalte von SLAs auf und gab den Teilnehmern auch gleich Formulierungsvorschläge an die Hand. Das vierte Panel widmete sich dem Thema „IT im Unternehmen“. Wis. Ass. Dr. Knöfel beschäftigte sich mit „Telearbeitsverhältnissen im internationalen Arbeitsrecht“ und zeigte neben einem Ausblick auf die kommende „Rom I“-Verordnung, wie

das moderne Arbeitskollisionsrecht auch die Frage von Telearbeit sachgerecht regelt. Zum Thema „IT-Bauaufsicht“ führte Dipl.-Inf. Lüters aus, warum grds. eine Betreuung von SW-Projekten durch einen unabhängigen Sachverständigen empfehlenswert ist. RA Dr. Schmittmann schloss sich mit seinen Ausführungen zu „Software in der Insolvenz“ an, in denen er vor allem das BGH-Urteil v. 17.11.2005 und dessen Auswirkungen auf die Praxis beleuchtete. Zum aktuellen Stichwort „IT-Compliance im Unternehmen“ gaben RA Lensdorf und RA Steger einen interessanten Überblick über Formen und Anforderungen gesetzlicher Regelungen zur Compliance in Unternehmen. Mit der sog. analogen Lücke in § 95a UrhG beschäftigte sich Ass. jur. Schüttel, die in ihrem Vortrag „Möglichkeiten analoger Privatkopien“ auch unter Hinweis auf das Urteil des LG Frankfurt/M. v. 31.5.2006 aufzeigte, dass für den privaten Bereich unter bestimmten Voraussetzungen analoge Kopien digitaler Vorlagen mit anschließender Rückumwandlung in ein digitales Format auch bei Umgehung einer technischen Schutzvorrichtung legal sind.

Der letzte Tag der Herbstakademie widmete sich dem Thema „Softwarerecht“. Ass. jur. Winteler und MIT Rohr beschäftigten sich unter dem Titel „Rechtliche Infektion durch GPL-lizenzierte Software“ mit der Frage, unter welchen Voraussetzungen beim Vertrieb von eigener Software gemeinsam mit fremder, GPL-lizenzierter Software die eigenen Code-Bestandteile ihrerseits GPL-lizenziert und damit quelloffen zu machen sind. Sowohl RA in Dr. Truiken als auch RA Dr. Stögmüller untersuchten in ihren Vorträgen „Handel mit gebrauchter Software“ bzw. „Handel mit Gebrauchtlizenzen“ das Urteil des LG München I v. 19.1.2006 und gingen auf die Frage nach der Erschöpfung von online übermittelter Software sowie die Abspaltung von Nutzungsrechten für eine bestimmte Anzahl von Rechnerarbeitsplätzen ein. „Quellcode als allgemeines Fachwissen im europäischen Patentrecht?“, so lautete der Vortrag von PA Strerath und Dr. Ishii, in dem diese darlegten, dass im Internet frei verfügbarer Quellcode durchaus als allgemeines Fachwissen im Einzelfall gem. den von der Technischen Beschwerdekammer des EPA in ihrer E. v. 14.10.2004 dargelegten Kriterien zu berücksichtigen sein kann. Dr. Picot schloss die Tagung mit Ausführungen zu „Software als Kreditsicherheit“ und veranschaulichte, welche Vor- und Nachteile die in Betracht kommenden Sicherungsmöglichkeiten bieten.

Ass. jur. Daniel Winteler, Oldenburg.

XXVIII MMR 11/2006